

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

am 5. Juni 2023

3. Prüfungsaufgabe: Personalwesen

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweise: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus drei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Frau Müller ist Sachbearbeiterin im Personalamt des Landratsamtes des sächsischen Landkreises Grüntal. Zurzeit bearbeitet sie u. a. die folgenden drei Sachverhalte.

Bearbeitungshinweise

- Der Landkreis Grüntal wendet auf alle Arbeitsverhältnisse den TVöD an.
- Im Landratsamt des sächsischen Landkreises Grüntal gibt es einen Personalrat.

Sachverhalt 1

28 Punkte

Melanie Ross soll nach erfolgreichem Abschluss (31. August 2023) ihrer Berufsausbildung zur Verwaltungsfachangestellten zum 1. September 2023 in der Personalabteilung des Landkreises Grüntal mit der Entgeltgruppe 8 mit 20 Stunden eingestellt werden.

Aufgaben:

1. **Prüfen** Sie, wie lang die Probezeit von Frau Ross ist! (4 Punkte)
2. **Prüfen** Sie die Höhe des Tabellenentgeltes zum Zeitpunkt der Einstellung! (19 Punkte)
3. **Prüfen** Sie, ob der Personalrat bei der Einstellung beteiligt werden muss! (5 Punkte)

Sachverhalt 2

19 Punkte

Beate Freund nimmt in der Zeit vom 16. Mai 2023 bis einschließlich 15. Juni 2023 eine Krankheitsvertretung innerhalb des Landratsamtes Grüntal wahr. Sie erledigt in dieser Zeit alle auf der Stelle anfallenden Arbeiten. Sie ist in die Entgeltgruppe 7 (Stufe 3) eingruppiert. Die Stelle der Vertretenen ist bewertet mit der Entgeltgruppe 8.

Aufgabe:

4. **Prüfen** Sie, ob Frau Freund einen Anspruch auf eine persönliche Zulage hat!
Wonach berechnet sich die Höhe? **Geben** Sie diese im Fall Frau Freund mit **an!**

Sachverhalt 3

48 Punkte

Torsten Körber arbeitet in der Kfz.-Zulassungsstelle beim Landkreis Grüntal als Sachbearbeiter. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem bei der Neuanmeldung von Fahrzeugen die Zuteilung von Wunschkennzeichen. Er hat seit einem halben Jahr finanzielle Probleme, weil er aufgrund seiner Spielsucht wiederholt beim Glücksspiel größere Geldbeträge verlor. In dieser Zeit entnimmt er regelmäßig Bargeld aus seiner Kasse. Im Laufe eines halben Jahres hat er etwa 12.500 Euro unbemerkt unterschlagen.

Während Herrn Körbers Urlaub fallen seinem Vorgesetzten, Klaus Wahlmann, Widersprüchlichkeiten bei der Kasse auf. Dieser veranlasst unter Beteiligung des Personalrats eine umfangreiche Datenauswertung der vergangenen 12 Monate. Am 4. Mai 2023 stand fest, dass Herr Körber 12.500 Euro unterschlagen hat.

Die Personalstelle des Landratsamtes wurde am selben Tag von Wahlmann informiert und beabsichtigt, das mit Körber bestehende Beschäftigungsverhältnis wegen der unterschlagenen 12.500 Euro fristlos (außerordentlich) zu kündigen. Hierzu wurde der Personalrat ordnungsgemäß beteiligt.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2023 wurde beim zuständigen Integrationsamt die Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung (Eingang beim Integrationsamt am 10. Mai 2023) eingeholt.

Am 24. Mai 2023 hatte das Integrationsamt immer noch nicht geantwortet und nach telefonischer Rücksprache auch keine Antwort in Aussicht gestellt.

Die außerordentliche Kündigung wurde Herrn Körber durch Boten am 25. Mai 2023 übergeben.

Körber beabsichtigt, gegen diese Kündigung Klage beim Arbeitsgericht zu erheben. Er ist der Meinung, dass es für diese fristlose Kündigung keinen „wichtigen Grund“ gebe, weil sein Arbeitgeber es ihm quasi ermöglicht habe, auf einfache Weise an das Geld zu kommen. Er bestreitet nicht, das Geld an sich genommen zu haben. Schließlich fehle auch die Zustimmung vom Integrationsamt gemäß § 174 SGB IX bzw. hatte diese zum Zeitpunkt der Kündigung nicht vorgelegen. Außerdem hätte ihm die Kündigung nach zwei Wochen und nicht fast einen Monat später nach dem Vorfall ausgesprochen werden müssen.

Bearbeitungshinweise:

- Der 37jährige, verheiratete Torsten Körber ist seit 17 Jahren unbefristet beim Landkreis Grüntal beschäftigt.
- Bei Herrn Körber wurde im März 2009 durch die zuständige Behörde das Vorliegen einer Schwerbehinderung festgestellt. Dieser Umstand ist dem Arbeitgeber seither auch bekannt.
- Aus der Personalakte ergeben sich keine Vorfälle/Pflichtverletzungen.
- Die Personalstelle des Landratsamtes ist für alle Personalangelegenheiten organisatorisch zuständig.
- Die begangenen Unterschlagungen sind unstreitig erfolgt.

Aufgaben:

5. **Prüfen** Sie, ob für die außerordentliche Kündigung die Zustimmung des Integrationsamtes fehlte! (18 Punkte)
6. **Prüfen** Sie, ob die außerordentliche Kündigung so möglich und gerechtfertigt war!
Gehen Sie dabei auch auf Körbers Behauptung, die Kündigung hätte nicht erst einen Monat nach dem Vorfall ausgesprochen werden dürfen, **ein!** (30 Punkte)

Aufbau, Stil, Subsumtion 5 Punkte

Lösungsvorschlag

zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r

5. Juni 2023

3. Prüfungsaufgabe: Personalwesen

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Sachverhalt 1**28 Punkte****1. Prüfen Sie, wie lang ist die Probezeit von Frau Ross ist!****(4 Punkte)**

Die Probezeit entfällt (1) nach § 2 Abs. 4 S. 2 TVöD (1), wenn im unmittelbaren Anschluss an ein Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis übernommen wird (1), das ist bei Frau Ross der Fall, weshalb sie keine Probezeit hat (1).

2. Prüfen Sie die Höhe des Tabellenentgeltes zum Zeitpunkt der Einstellung. (19 Punkte)

- § 15 (1) S 1 TVöD → = monatliches Tabellenentgelt (1)
- § 15 (1) S 2 TVöD → Höhe = EG, in der man eingruppiert ist und entspr. Stufe (1)
- § 12 (1) S 2 TVöD (1) = man erhält Entgelt nach der EG, in der man eingruppiert ist (1);
Hier = E 8 (1)
- Stufenzuordnung = im § 16 geregelt
- § 16 (2) S 1 TVöD (1) → wenn keine einschlägige Berufserfahrung, dann Stufe 1 (1); BE =
definiert in der PE zum § 16 (Bund) Absatz 2 Nr. 1 (1) = berufl. Erfahrung in der entspr.
Tätigkeit (1); hier keine entspr. Tätigkeit → keine BE (1) → Stufe 1 bei Einstellung (1)
- bei Einstellung am 01.09.2023 = E 8 Stufe 1
- § 15 (2) S 2 → Tabelle in Anlage A (1) → = 2910,37 € (1)
- § 24 (2) (1), da nur 20 h = anteilig (1) § 6 (1) S1b → vollbeschäftigt = 39 h (1),
anteilig = 1492,50 € (1)

Antwort: Frau Ross erhält zum Zeitpunkt der Einstellung Entgelt der Entgeltgruppe 8 Stufe 1 in Höhe von 1492,50 €. (2)

3. Prüfen Sie, ob der Personalrat bei der Einstellung beteiligt werden muss. (5 Punkte)

§ 80 Abs. 1 Nr. 1 SächsPersVG (1) ist diese Einstellung eingeschränkt (1) mitbestimmungspflichtig (1).

Antwort: Der Personalrat muss bei der Einstellung beteiligt werden. (2)

Sachverhalt 2**19 Punkte****4. Prüfen Sie, ob Frau Freund einen Anspruch auf eine persönliche Zulage hat. Wonach berechnet sich die Höhe? (19 Punkte)**

Der Anspruch ergibt sich aus § 14 Abs. 1 TVöD (1). Die Voraussetzungen liegen vor (1). Frau Freund wurde unzweifelhaft vorübergehend (1) befristet für einen Monat (1) eine andere Tätigkeit (1) auf Weisung ihres Arbeitgebers übertragen = Krankheitsvertretung (1). Diese Tätigkeit weist Tätigkeitsmerkmale einer höheren Entgeltgruppe auf (1). Sie übt normalerweise eine Tätigkeit der EG 7 aus und jetzt der EG 8 (1).

Auch hat sie die Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt (1). Die geschah vom 16.05.2023 bis zum 15.06.2023, vgl. §§ 187 Abs. 2 und 188 Abs. 2 2 Alt BGB (1) = genau ein Monat (1).

Damit hat sie einen Anspruch aus § 14 Abs. 1 TVöD auf eine persönliche Zulage, die ihr rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung zu zahlen ist (Dieser Punkt = zweiter Punkt oben).

Die Höhe der Zulage bemisst sich nach § 14 Abs. 3 S. 1 TVöD (1) nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag (1) zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Abs. 4 S. 1 TVöD (1) ergeben hätte. Danach werden Beschäftigte der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch die Stufe 2 (1). Unterschiedsbetrag von E 7 Stufe 3 zu E 8 Stufe 3 (1) = 148,15 € (1).

Antwort: Frau Freund hat Anspruch auf eine persönliche Zulage in Höhe von 148,15 €. (2)

Sachverhalt 3**48 Punkte****5. Prüfen Sie, ob für die außerordentliche Kündigung die Zustimmung des Integrationsamtes fehlte!** (18 Punkte)

Nach § 168 SGB-IX (1) bedarf die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes (1).

Nach § 174 Abs. 1 SGB-IX (1) ist die Zustimmung auch für die außerordentliche Kündigung einzuholen (1). Eine solche Zustimmungserklärung seitens des Integrationsamtes lag bei Zustellung der Kündigung nicht vor (1).

Die Zustimmung nach § 174 Abs. 2 SGB-IX (1) wurde fristgerecht am 05.05.2023, mit Eingang am 10.05.2023 beim Integrationsamt beantragt. = 2 Wochenfrist ab Kenntnis Arbeitgeber, maßgebend = Eingang (1): Kenntnis AG = 04.05.2023

FB: 05.05.2023; § 187 (1) BGB (1)

Fristdauer = 2 Wochen

FE: 18.05.2023; § 188 (2) 1. Alt. BGB (1) §193 BGB; 18.05.2023 Feiertag, Fristende 19.05.2023

Eingang des Antrags beim Integrationsamt = 10.05.2023 = fristgerecht (1)

Eine ausdrückliche Zustimmung lag jedoch nicht vor (1), so dass diese in Form einer gesetzlichen Fiktion nach § 174 Abs. 3 Satz 2 SGB-IX (1) gegeben ist. Danach gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Entscheidung über die Zustimmung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach Satz 1 getroffen worden ist (1):

Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Antragseingang vom 10.05.2023 beim Integrationsamt.

FB: 11.05.2023; § 187 (1) BGB (1)

Fristdauer 2 Wochen

FE: 24.05.2023; § 188 (2) 1. Alt. BGB (1)

Zum Zeitpunkt der Kündigung am 25.05.2023 galt die erforderliche Zustimmungserklärung des Integrationsamtes nach § 174 Abs. 3 Satz 2 SGB-IX als erteilt. (1)

Antwort: Die Zustimmungserklärung des Integrationsamtes fehlte nicht. (2)

6. Prüfen Sie, ob die außerordentliche Kündigung so möglich und gerechtfertigt war.**Gehen Sie dabei auch auf Körbers Behauptung, die Kündigung hätte nicht erst einen Monat nach dem Vorfall ausgesprochen werden dürfen, ein.** (30 Punkte)

- Kündigung = einseitige (hier: Landratsamt) (1), empfangsbedürftige (d. h. muss nach § 130 BGB (1) in den Herrschaftsbereich des anderen Vertragsteils (hier per Boten) gelangen (1)), schriftliche nach § 623 BGB (1) (laut SV gegeben (1)) Willenserklärung

Ergebnis 1: außerordentliche Kündigung so möglich (1)

- hier: außerordentliche Kündigung

- ob die außerordentliche Kündigung gerechtfertigt war, ist nach § 626 (1) BGB zu prüfen (1):
Es muss ein wichtiger Grund vorliegen (1), d. h.

- es müssen Tatsachen vorliegen (1) = Diebstahl, Die Entnahme des Geldes durch Körper erfüllt den Tatbestand der Unterschlagung zum Nachteil des Landratsamtes. (1)

- die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (1) = wiederholte Unterschlagung, d. h. schwerwiegende Pflichtverletzungen über einen längeren Zeitraum, seine fehlende Einsichtsfähigkeit, die dadurch deutlich wird, dass er der Zulassungsstelle vorwirft, ihm die Unterschlagungen leicht gemacht zu haben. Aufgrund seiner Glücksspielsucht besteht Wiederholungsgefahr... (1) und
- unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner (1):
 - Interessen Arbeitnehmer: Körper ist seit 17 Jahren ohne Auffälligkeiten beim Landratsamt beschäftigt. Der Erhalt des Arbeitsverhältnisses als lebensabsichernde Einkommensquelle spricht immer für den Arbeitnehmer. Durch die Schwerbehinderung ist er möglicherweise schwerer auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar. (1)
 - Interessen Arbeitgeber: - Wiederholung, Nachahmungseffekt vermeiden... (1)
- die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unzumutbar machen (1): Bei einer Unterschlagung zu Lasten des Arbeitgebers handelt es sich um eine schwerwiegende Störung des Arbeitsverhältnisses im Vertrauensbereich, denn der Arbeitnehmer hat die Pflicht alles zu unterlassen, was widerrechtlich z. B. das Vermögen des Arbeitgebers schädigt. Die Entnahme des Geldes durch Körper erfüllt den Tatbestand der Unterschlagung zum Nachteil des Landratsamtes. Das Vertrauen des Arbeitgebers ist durch die über ein halbes Jahr stattfindenden Unterschlagungen stark erschüttert. Gegen Körper spricht die Schwere der begangenen Pflichtverletzungen über einen längeren Zeitraum, seine fehlende Einsichtsfähigkeit, die dadurch deutlich wird, dass er der Zulassungsstelle vorwirft, ihm die Unterschlagungen leicht gemacht zu haben. Aufgrund seiner Glücksspielsucht besteht Wiederholungsgefahr, wenn er die Zeitdauer der Kündigungsfrist nach § 34 (1) 1 S 2 TVÖD (1), nämlich sechs Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres (1) in Beschäftigung ist. Es bestehe eine Nachahmungsgefahr, wenn nicht ausreichend hart geahndet wird. Die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht zumutbar. (1)

Ergebnis 2: Die Kündigung war gerechtfertigt, weil ein wichtiger Grund vorliegt. (1)

- fraglich, ob Kündigung zu spät ausgesprochen wurde

Nach § 626 Abs. 2 Satz 1 BGB (1) kann die (fristlose) Kündigung nur innerhalb von 2 Wochen erfolgen (Ausschlussfrist). (1)

Nach Satz 2 beginnt die Frist mit Kenntnisnahme des Kündigungsberechtigten von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen. (1) Kündigungsberechtigt ist die Personalstelle des Landratsamtes. Diese erlangte am 04.05.2023 von den maßgebenden Tatsachen Kenntnis. Fristberechnung siehe Aufgabe 5. Die außerordentliche Kündigung hätte demnach spätestens am 19.05.2023 ausgesprochen werden müssen. (1)

Die Kündigung ist jedoch erst am 25.05.23 wirksam zugegangen, also nach Ablauf der Frist aus § 626 Abs. 2 Satz 1 BGB. (1) Jedoch ist dies nach § 174 Abs. 5 SGB-IX (1) unschädlich, wenn die Kündigung unverzüglich nach Erteilung der Zustimmung des Integrationsamtes erklärt wird (1). Die Kündigung wurde unmittelbar nach Eintritt der Zustimmungsfiktion am 25.05.2023 erklärt, also unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern nach § 121 BGB). (1)

Ergebnis 3: Die Kündigung wurde nicht zu spät ausgesprochen. (1)

Antwort: Die außerordentliche Kündigung war so möglich (Punkt siehe Ergebnis 1) und gerechtfertigt (Punkt siehe Ergebnis 2) und wurde am 25.05.2023 auch nicht zu spät ausgesprochen (Punkt siehe Ergebnis 3). (1)